

Statuten

V 1.5 / 16. Februar 2018

der

Sektion Steffisburg

Index	Seite
Name	3
Rechtsdomizil.....	3
Zugehörigkeit	3
Ziel und Zweck	3
Mitgliedschaft	3
Aufnahme.....	3
Ausschluss	3
Rekurs bei Ausschluss	3
Anspruch.....	3
Spender / Gönner.....	3
Organe der NFSt.....	4
Hauptversammlung Einberufung	4
Ausserordentliche Hauptversammlung	4
Hauptversammlung Anträge.....	4
Stimm- und Wahlrecht.....	4
Leitung der Hauptversammlung.....	4
Wahlen und Abstimmungen.....	4
Kompetenzen der Hauptversammlung	4
Vereinsversammlung.....	5
Vereinsleitung	5
Amtsduer.....	5
Wahljahr.....	5
Vereinsleitung: Beschlussfähigkeit	5
Vereinsleitung: Sitzungen.....	5
Vereinsleitung: Kompetenzen.....	5
Geschäftsprüfungs-kommission	6
Bildung von Kommissionen und Fachgruppen.....	6
Beiträge.....	6
Finanzierung des Vereins.....	6
Haftung	7
Verwendungszweck der Einnahmen.....	7
Protokoll	7
Geschäftsjahr	7
Beschwerden	7
Auflösung	7
In Kraft treten.....	7
Statutenänderung.....	7

Name	1. Name und Sitz
	1.1 Unter dem Namen „Naturfreunde Steffisburg“ (NFSt) besteht ein gemeinnütziger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
	1.2 Das Rechtsdomizil der NFSt befindet sich in Steffisburg.
Rechtsdomizil	1.3 Die Sektion NFSt ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz (NFS oder Landesverband) sowie dem Kantonalverband Bern (NFS KVBE) und anerkennt Leitbild, Statuten, Reglemente und Beschlüsse ihrer Organe.
Zugehörigkeit	2. Zweck und Tätigkeiten
Ziel und Zweck	2.1 Die NFSt verfolgt die in den Statuten und im Leitbild der NFS festgelegten Ziele und Zwecke wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> ☼ eine sinnvolle Freizeitgestaltung in der Natur ☼ das Erleben der Natur (sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch) und die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes. ☼ das Engagement für eine nachhaltige Entwicklung usw. <p>Das vereinseigene Haus „Stampf“ steht im Mittelpunkt ihrer Aktivitäten und Interessen. Ein zentraler Punkt bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten ist die Pflege der Freundschaft und der Verbundenheit in der Sektion, sowie gegen aussen.</p>
	3. Mitgliedschaft
Mitgliedschaft	3.1 Unter Berücksichtigung des Art. 70 des ZGB haben alle Personen Anrecht auf eine Mitgliedschaft bei den NFSt. Das Beitrittsgesuch muss der Vereinsleitung oder dem Landesverband in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden.
Aufnahme	3.2 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied vorbehaltlos die Statuten, das Leitbild und die Reglemente der Sektion und des Landesverbandes.
Ausschluss	3.3 Mitglieder können ausgeschlossen werden, in Ausnahmefällen ohne Bekanntgabe eines Grundes: <ol style="list-style-type: none"> a) durch die Vereinsleitung b) durch die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit c) durch den Vorstand des Landesverbandes
Rekurs bei Ausschluss	3.4 Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der NFS Rekurs einlegen.
Anspruch	3.5 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch mehr. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.
Spender / Gönner	3.6 Spender und Gönner der Sektion, die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden. Die Vereinsleitung kann für Gönner und Spender vereinsinterne Konzessionen festlegen.

Organe der NFSt	<p>4. Organe</p> <p>4.1 Die Organe der NFSt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Hauptversammlung b) Die Vereinsversammlung c) Die Vereinsleitung d) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) <p>4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der Naturfreunde handelt.</p>
Hauptversammlung Einberufung	<p>5. Hauptversammlung</p> <p>5.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte von der Vereinsleitung 14 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.</p>
Ausserordentliche Hauptversammlung	<p>5.2 Die ausserordentliche Hauptversammlung wird durch Beschluss der Vereinsleitung einberufen. Sie kann auch von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt werden.</p>
Hauptversammlung Anträge	<p>5.3 Anträge der Mitglieder sind der Vereinsleitung (an die Adresse der Sektionspräsidentin oder des Sektionspräsidenten) schriftlich und begründet mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p>5.4 An der Hauptversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Sektionsmitglieder nach Vollendung ihres 15. Altersjahres.</p>
Leitung der Hauptversammlung	<p>5.5 Die Hauptversammlung wird durch die Sektionspräsidentin oder den Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.</p>
Wahlen und Abstimmungen	<p>5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese verlangen.</p> <p>5.7 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.</p>
Kompetenzen der Hauptversammlung	<p>5.8 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abnahme respektive Kenntnisnahme des Jahresberichts / Tätigkeitsberichts (Präsidium, inkl. Haus Stampf) b) Abnahme der Jahresrechnung der Kasse/n, sowie des Berichts der Geschäftsprüfungskommission sowie Déchargeerteilung c) Budget für das folgende Vereinsjahr festlegen d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil Sektionsbeiträge) e) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Präsidiums und der Vereinsleitung

Vereinsversammlung	<ul style="list-style-type: none">f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kassierin oder des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Hüttenwartinnen und Hüttenwarteg) Statutenänderungenh) Beschluss über Kauf, Miete/Pacht, Bau, Umbau oder Verkauf resp. Verpachtung von Liegenschaften, unter Vorbehalt des grundgebuchten Vorkaufsrechts und der NFS-Statuten sowie dem Häuserreglement der NFSi) Beschluss über Maschinen und Geräte deren Kosten die finanziellen Kompetenzen der Vereinsleitung / Präsidiums übersteigenj) Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und Kreditenk) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitgliederl) Mitgliedschaft in anderen Organisationenm) Auflösung des Vereins
	6. Vereinsversammlung
	6.1 Vereinsversammlungen finden periodisch statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszweckes und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. An den Vereinsversammlungen wird hauptsächlich informiert und die bevorstehenden Anlässe arrangiert. Die jeweils anwesenden Mitglieder können mit einfachem Mehr über laufende Geschäfte die keinen Hauptversammlungsbeschluss verlangen beschliessen. Die Form der Versammlung ist an keine Auflagen gebunden.
	7. Vereinsleitung
Vereinsleitung	7.1 Die Vereinsleitung besteht aus mindestens 3 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Stelle zur Abwicklung der Finanzgeschäfte werden von der Hauptversammlung bestimmt. Die Verantwortlichen der Kommissionen und Fachgruppen haben für Geschäfte, welche die Kommissionen respektive Fachgruppen betreffen, Sitz und Stimme in der Vereinsleitung. Die Vereinsleitung konstituiert sich selbst.
Amtsdauer	7.2 Alle von der Hauptversammlung in ein Organ gewählten Mitglieder sind alle Jahre wieder wählbar. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die offiziellen Wahljahre sind immer die Jahre mit geraden Jahreszahlen.
Wahljahr	
Vereinsleitung: Beschlussfähigkeit	7.3 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmengleichheit gelten sinngemäss die in Art. 5.7 enthaltenen Bestimmungen.
Vereinsleitung: Sitzungen	7.4 Die Sitzungen der Vereinsleitung finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Sektionspräsidentin / dem Sektionspräsidenten oder deren / dessen Stellvertretung mindestens 10 Tage im Voraus bekannt gegeben.
Vereinsleitung: Kompetenzen	7.5 Der Vereinsleitung obliegt insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a) die Vertretung des Vereins nach aussenb) Kassen-und Rechnungswesen

Geschäftsprüfungs-
kommissionBildung von
Kommissionen
und Fachgruppen

Beiträge

Finanzierung
des Vereins

- c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Landesverbandes
- d) Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Artikel 3.2)
- e) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Artikel 3.3, 3.4, und 3.5)
- f) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- g) Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsprogramms
- h) Reglemente über die Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen und Fachgruppen bestimmen
- i) die Bildung von Kommissionen und Fachgruppen

8. Kommissionen und Fachgruppen

8.1 Die Geschäftsprüfungskommission

Sie besteht aus 2 Mitglieder und einem Ersatzmitglied.

Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufträge:

- ⊗ Jährlich prüfen, ob die Buchführung und Jahresrechnung der geführten Kassen Gesetz und Statuten entsprechen.
- ⊗ Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch die verschiedenen Vereinsorgane.
- ⊗ Schriftliche Berichterstattung an die Hauptversammlung über das Prüfungsergebnis. Sie empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnungen und macht einen Vorschlag über die Entlastung der Funktionäre.

Das Ergebnis von unangemeldeten Kassarevisionen ist dem Vorstand und der rechnungsführenden Person sofort mitzuteilen.

Der Vorstand und eingesetzte Arbeitsgruppen gewähren der Geschäftsprüfungskommission Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

- 8.2 Für besondere Zwecke (z.B. Hausverwaltung, Tourenwesen, Kinder- und Jugendaktivitäten oder spezifische Aktivitäten) können durch Beschluss der Vereinsleitung Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Vereinsleitung in einem Reglement festgehalten.

9. Finanzen

- 9.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion Beiträge erheben, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonal- und den Landesverband der Naturfreunde angemessen in Betracht zu ziehen.

- 9.2 Zur Finanzierung des Vereins dienen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen von Sponsoren / Gönnern
- c) Einnahmen aus den Tätigkeiten
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen
- e) Verschiedene andere Einnahmen

Haftung	9.3 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder der Vereinsleitung für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.
Verwendungszweck der Einnahmen	9.4 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.
	10. Protokollführung, Geschäftsjahr
Protokoll	10.1 Die Beschlüsse der Organe müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier gebracht und archiviert werden.
Geschäftsjahr	10.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
	11. Beschwerden
Beschwerden	11.1 Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes.
	12. Auflösung
Auflösung	12.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Hauptversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. 12.2 Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleibt, ist in den Statuten des Landesverbandes geregelt.
	13. Schlussbestimmung
In Kraft treten	13.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. Januar 2011 beschlossen. Sie treten unter Voraussetzung der Genehmigung durch den NFS-Vorstand rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft.
Statutenänderung	13.2 Die Statuten können nur durch Beschluss der Hauptversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen dem NFS-Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

Steffisburg, 21. Januar 2011



Der Präsident:
Stefan Denzel



Der Vizepräsident
Markus Würsten

Bern, Mai 2011



Der Präsident
der Naturfreunde Schweiz NFS

Bern, 2.06.2016



ein zweites Vorstandsmitglied
der Naturfreunde Schweiz NFS

Änderungsverzeichnis

Version:	Datum:	Bemerkung:
V 1.0	21.01.2011	Schlussversion nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 21.01.2011
V 1.1	10.04.2011	Änderung CD und Korrekturen nach Kontrolle durch Landesverband mit anschliessender Genehmigung (Noch ausstehend)
V 1.2	24.1.2014	Genehmigung der Korrekturen Landesverband und Änderung des Artikels 5.8 Absatz a (HV-Beschluss am 24.01.2014)
V 1.3	02.06.2016	Genehmigung der Statuten durch Vorstand des Landesverbandes
V 1.4	24.02.2017	Änderung des Artikels 7.1 durch Hauptversammlungs-Beschluss
V 1.5	16.02.2018	Verständniskorrektur des Artikels 7.1 (HV-Beschluss vom 16.02.2018)